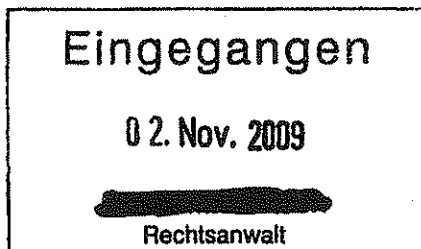


Amtsgericht Ludwigslust

Ausfertigung

226 Js 13097/09 OWi StA SN
1 OWi 258/09



Beschluss vom 23.10.2009

In dem Bußgeldverfahren gegen

██████████, *██████████ in Hamburg,
██████████, ██████████

Verteidiger:

Rechtsanwalt ██████████ in Reinbek

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

Das Verfahren (Bußgeldbescheid des Landkreises Ludwigslust vom 23.01.2009 - 85233717 -) wird gem. § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Landeskasse. Es wird davon abgesehen, der Landeskasse die notwendigen Auslagen der Betroffenen aufzuerlegen.

Gründe:

Eine weitere Verfolgung der Ordnungswidrigkeit erscheint angesichts dessen, dass die Frage, ob für die hier vorgenommene Abstandsmessung §§ 46 Abs. 1 OWiG, 81b, 100h StPO als hinreichende Rechtsgrundlage in Betracht kommen, derzeit jedenfalls noch nicht abschließend geklärt ist, unter Berücksichtigung des eintragungsfreien Verkehrszentralregisterauszuges für die Betroffene nicht geboten.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 467 Abs. 1, Abs. 4 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG.

Merklin
Direktor des Amtsgerichts

226 Js 13097/09 OWi StA SN
1 OWi 258/09

- 2 -

Ausgefertigt
Ludwigslust, 30.10.2009

K. Schult
Schult
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

